
13. Nachtrag vom 27.09.2018 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergneustadt vom 20.09.2007

Aufgrund des 7 § der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 19.09.2018 folgenden 13. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergneustadt vom 20.09.2007 beschlossen:

Artikel 1

6 § Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Reinigung der Fahrbahn erfolgt grundsätzlich vierzehntägig (Kehrdienst), die Reinigung der Fußgängerzonen sowie der Gehwege erfolgt wöchentlich (Kehrdienst). Die Benutzungsgebühr für Kehrdienst und Winterwartung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3)

- a) für Fußgängerzonen
 - aa) für den Kehrdienst 2,62 EUR
 - bb) für die Winterwartung 0,51 EUR = 3,13 EUR
- b) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen
 - aa) für den Kehrdienst 1,07 EUR
 - bb) für die Winterwartung 0,51 EUR = 1,58 EUR
- c) für Straßen, die vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen
 - aa) für den Kehrdienst 0,91 EUR
 - bb) für die Winterwartung 0,43 EUR = 1,34 EUR
- d) für Straßen, die vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen
 - aa) für den Kehrdienst 0,75 EUR
 - bb) für die Winterwartung 0,35 EUR = 1,10 EUR
- e) für Gehwege
 - für den Kehrdienst = 1,38 EUR.

Bei wöchentlicher Reinigung der Fahrbahn (Kehrdienst) verdoppelt sich die Gebühr für den Kehrdienst.“

Artikel 2

Im Straßenverzeichnis nach § 2 Abs.1 der Satzung wird im Ortsteil Wiedenest bei der Straße „Zum Bauckmert“ in beiden Zeilen jeweils das Wort „Stichweg“ durch die Angabe „Verbindungsweg zur Straße Wiedenester Blick“ ersetzt.

Artikel 3

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 4

Dieser 13. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergneustadt vom 20.09.2007 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende 13. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergneustadt vom 20.09.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergneustadt, den 27.09.2018

Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister
Wilfried Holberg

**Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am
02.10.2018, Folge 763**